

Ersetzt:

GE 41-40: Empfehlungen des Kirchenrates betr. Organisation des Kollektenwesens vom 26.3.1992

GE 51-30: Empfehlungen des Kirchenrates betr. Kollektenkassier vom Oktober 1971

---

## **Empfehlungen des Kirchenrates**

betreffend

### **Organisation des Kollektenwesens**

Inhaltliche Bestimmungen zum Kollektenwesen finden sich unter den Ziffern 41-10, 41-20 und 41-30 der „Gültigen Erlasse“.

### **Organisatorische Empfehlungen für das Kollektenwesen**

1. Die Kirchenvorsteherschaft setzt für einen längeren Zeitraum die Kollekten fest. Sie beachtet dabei die von der Kantonalkirche (Synode und Kirchenrat) vorgeschriebenen und empfohlenen Kollekten (GE 41-20, 41-30).
2. Kollekten sollen grundsätzlich von zwei Personen (Vieraugenprinzip) den Behältnissen entnommen und gezählt werden. Die Bestandesmeldung zuhanden der Kollektenkassierin oder des Kollektenkassiers trägt deren beider Unterschriften. Die Kirchenvorsteherschaft bestimmt eine Kollektenkassierin oder einen Kollektenkassier. Pfarrpersonen und Kirchenkassierinnen oder Kirchenkassiere sollten wenn möglich von dieser Aufgabe entlastet sein.
3. Die Kollektenkassierin oder der Kollektenkassier sorgt für den Einzug und die unverzügliche Weiterleitung der Kollekten. Sie oder er führt über die Ein- und Ausgänge eine einfache Buchhaltung und sammelt die Eingangsbelege, wo dies üblich ist, und lückenlos die Ausgangsbelege.
4. Die Geschäftsprüfungskommission überprüft jährlich die Kollektenkasse.

5. Über die Verwendung der Kollekten ist der Kirchgemeindeversammlung bei der Vorlage der Jahresrechnung Kenntnis zu geben.

14. Januar 2002

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident: Pfr. Dr. Dölf Weder  
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet